



GEMEINDE DOTTIKON

Gemeindekanzlei

Ausführlicher Traktandenbericht zur Genehmigung der Anstaltsordnungen für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten Forstbetrieb Wagenrain und Holzhandelsbetrieb Wagenrain

Die Stadt- und Gemeinderäte der Ortsbürgergemeinden Bremgarten, Wohlen, Waltenschwil, Dottikon und Hägglingen sowie die Forstkommission des Forstbetriebs Wagenrain treten mit der Bitte an Sie, an Ihren Versammlungen insgesamt 4 Dokumenten zuzustimmen:

- Gründung
Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain
- Anstaltsordnung
Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain
- Gründung
Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Holzhandelsbetrieb Wagenrain
- Anstaltsordnung
Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Holzhandelsbetrieb Wagenrain

Das Vorhaben mag Ihnen reichlich kompliziert vorkommen, und das ist es ja eigentlich auch, ersetzen wir doch einen einzigen Vertrag durch vier Dokumente. Die Forstkommission hat sich in den letzten vier Jahren intensiv mit der Thematik dieser vier Dokumente befasst, viele mögliche Optionen zusammen mit Fachleuten geprüft und diskutiert und legt Ihnen nun, zusammen mit den Gemeindebehörden, diese Lösung als die zweckmässigste vor. Dabei ist zu beachten, dass die Anstösse zu den beantragten Änderungen nicht von der Forstkommission, vom Forstbetrieb Wagenrain oder von den Gemeinden kamen. Wir mussten vielmehr auf die Auswirkungen der Änderung der Gemeindegesetze im Kanton Aargau und auf eine Revision der Eidgenössischen Steuerverwaltung reagieren. Und wenn schon eine Vertragsanpassung vorgenommen werden muss, machen wir die Anpassungen so, dass in der nächsten Zeit keine weiteren Anpassungen mehr notwendig werden. Im Folgenden versuchen wir, Ihnen die Sachverhalte so einfach und klar wie möglich darzustellen:

Warum ein neuer Vertrag für den Forstbetrieb Wagenrain?

Am 1. Januar 2019 traten im Kanton Aargau die geänderten Gemeindegesetze in Kraft. Darin enthalten ist, dass unselbständige Anstalten keine eigene Rechnung führen dürfen. Eine Abstimmung in fünf Gemeinden über eine Rechnung, die bei der Finanzverwaltung Wohlen geführt wird, wie das bisher für den Forstbetrieb gehandhabt wurde, ist damit nicht mehr möglich. Die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau teilte dies bereits im Frühling des Jahre 2019 mit, und wies gleichzeitig darauf hin, dass mit den neuen Gemeindegesetzen die Möglichkeit besteht, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten über mehrere Gemeinden zu bilden. Die Forstkommission prüfte die Möglichkeiten einer Anpassung des bisherigen Vertrags zwischen den fünf Ortsbürgergemeinden und kam zum Schluss, dass es unter den gegebenen Umständen am zweckmässigsten ist, neue Verträge zwischen den fünf Ortsbürgergemeinden auszuarbeiten:

1. Für den Forstbetrieb: Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Forstbetrieb Wagenrain.
2. Für den Holzhandelsbetrieb: Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt Holzhandelsbetrieb Wagenrain.

Damit kann den Vorschriften der Gemeindegesetze entsprochen werden, und die einzelnen Ortsbürgergemeinden haben nach wie vor die Möglichkeit, direkten Einfluss auf Forstbetrieb und Holzhandelsbetrieb zu nehmen. Im Art. 21 sowohl in der Anstaltsordnung für den Forstbetrieb als auch für den Holzhandelsbetrieb ist das Verfahren geregelt, insbesondere auch für den Fall, dass eine Ortsbürgergemeinde die Zustimmung zur Rechnung oder zum Jahresbericht verweigern sollte.

Warum ein Holzhandelsbetrieb Wagenrain?

Seit dem der ersten Wärmeverbund der AEW in Bremgarten im Jahre 2009 in Betrieb ging, hat sich die Ertragslage des Forstbetriebs Wagenrain, stark verändert. Während vorher aus dem Wald vorwiegend unverarbeitetes Holz als Sägerundholz an Sägereien, als Industrieholz z.B. an Papierfabriken und als Brennholz an Private verkauft wurde, wurde der Forstbetrieb immer mehr auch zum Händler von Holzschnitzeln, und zwar sowohl mit Holzschnitzeln aus dem eigenen Betrieb, als auch, wegen des hohen Bedarfs des Wärmeverbunds Bremgarten, mit Holzschnitzeln aus Holz aus den umliegenden Forstbetrieben. Mittlerweile wird rund 60 % des geernteten Holzes im Forstbetrieb Wagenrain zu Holzschnitzeln verarbeitet (rund 14'000 Sm³) und weitere rund 22'000 Sm³ werden von den umliegenden Forstbetrieben und von Privaten gekauft und an die Heizungsbetreiber weiterverkauft.

Der Forstbetrieb ist mehrwertsteuerpflichtig. Weil für die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft) kein Vorsteuerabzug beim Produzenten (der Natur) geltend gemacht werden kann, hat der Gesetzgeber für solche Fälle die Pauschalbesteuerung mit reduzierten Mehrwertsteuersätzen vorgesehen. Für die Holzproduktion, also die Bereitstellung von Rundholz, das zur Weiterverarbeitung verkauft wird, profitiert der Forstbetrieb von dieser Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit niedrigeren Ansätzen. Anders ist es mit Holzschnitzeln, welche ein verarbeitetes Produkt darstellen. Diese werden effektiv versteuert. Also mit den normalen MwSt.-Sätzen, wobei die Vorsteuer geltend gemacht und entsprechend abgezogen werden kann. Allerdings kann unter einer MwSt.-Nummer nur entweder pauschal oder effektiv abgerechnet werden. Eine gemischte Abrechnung ist nicht möglich.

Mit der Gründung des Forstbetriebs Wagenrain im Jahre 2014 hat der Forstbetrieb bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eine zweite Mehrwertsteuernummer beantragt und diese damals auch bekommen. Dadurch wurde die Mehrwertsteuer beim Holzproduktionsbetrieb und bei den Weihnachtsbäumen pauschal und für die Holzschnitzeln effektiv abgerechnet. Einige Jahre später (Ende 2016) kam die ESTV im Rahmen einer Revision der Rechnung zum Schluss, dass ein Betrieb nicht zwei Nummern haben und dadurch die Mehrwertsteuer nicht sowohl pauschal als auch effektiv abrechnen kann. Mit der mittlerweile erfolgten Anpassung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer wurde dieser Punkt unmissverständlich neu formuliert. Das bedeutet, dass für den gesamten Umsatz des Holzhandels mit Schnitzeln zwar nur eine Pauschalsteuer von 2.8 % bezahlt werden muss, aber kein Vorsteuerabzug gemacht werden kann. Auch nicht für die Unternehmerleistungen für das Hacken des Holzes.

Der Forstbetrieb Wagenrain prüfte deshalb den Lösungsansatz, den Handel mit Holzschnitzeln an einen anderen Betrieb auszulagern. Dabei galt es zu beachten, dass der

Forstbetrieb langfristige Lieferverträge mit den Betreibern der Holzschnittelheizungen hat und das Geschäft mit den Holzschnitteln nicht aus den Händen geben will. Die einzige Lösung ist deshalb, diesen Holzhandelsbetrieb selber zu gründen und zu betreiben. Die Forstkommission hat einen entsprechenden Beschluss gefasst, der Holzhandelsbetrieb soll als «selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt» gegründet werden. Das Vorhaben wurde der ESTV unterbreitet und diese bestätigte, dass diese Lösung rechtlich in Ordnung ist.

Die Auswirkungen dieser Lösung auf die zu bezahlenden Mehrwertsteuern hängt natürlich vom Umfang des Umsatzes ab, den der Holzhandelsbetrieb macht. Je grösser der Umsatz ist, desto grösser ist die Differenz zwischen der Lösung mit einem oder mit zwei Betrieben. Die jetzt geltende Lösung mit Forst- und Holzhandelsbetrieb pauschal abgerechnet kostete den Betrieb CHF 19'214.40 mehr, als dies bei getrennten Betrieben der Fall gewesen wäre. Seit 2014 hat der Forstbetrieb jährlich rund CHF 20'000 Mehrkosten gehabt. Mit der vollen Inbetriebnahme der zweiten Heizzentrale in Bremgarten, wird der Umsatz im Holzhandelsbetrieb weiter zunehmen, die Differenz zwischen den beiden Abrechnungssystemen wird also noch grösser.

